



TOP 10

26.11.2024

Beschlussvorschlag Nr. 73-11-2024

Beratung und Beschluss zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Malschwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Malschwitz:

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister: 19

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am ... [mit Beschluss Nr. XXX] folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Malschwitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 330 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 380 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v. H |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

....., den (Siegel)
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister)



Anlage 1 Erläuterungen/Hinweise

- Festsetzung der Hebesätze auf Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß:
 - o § 25 Grundsteuergesetz (GrStG),
 - o § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und
 - o § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
 - o i. V. m. § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).
- bisher wurden die Hebesätze mit Beschluss der Haushaltssatzung festgesetzt und galten gemäß § 78 Abs. 1 Nummer 2 SächsGemO bis die neue Haushaltssatzung in Kraft tritt
- die Anwendung dieser Regelung für den Veranlagungszeitraum 2025 ist rechtswidrig
- gemäß § 25 Abs. 2 GrStG müssen die Hebesätze zu einem neuen Hauptveranlagungszeitraum neu festgesetzt werden, dieser beginnt zum 01.01.2025
-> alle Grundsteuerbescheide verlieren ab dem 01.01.2025 ihre Gültigkeit
- aufgrund der aktuellen Datengrundlage der bisher eingegangenen Messbescheide seitens des Finanzamtes, empfiehlt die Verwaltung folgende Hebesätze:

	alt	neu
Grundsteuer A:	330 %	330 %
Grundsteuer B:	420 %	400 %
Gewerbesteuer:	400 %	400 %